

kreis pinneberg

Vorwort/Inhalt



Inhalt

	Seite
Einleitung	4
Themen	
Vorbereitungen	5
Programmplanung	8
Personal und Team	9
Informationen	11
Medizin und Krankheit	12
Rechtliche Grundlagen	14
Sensibilität	17
Sexualität	17
Ausflüge	18
Und danach?	19
Verweise	20
Impressum	22
Zuständigkeiten und Kontakte	23

Einleitung/Vorbereitungen



Vorbereitungen

Vor der Freizeit sollten verschiedene Aspekte beachtet werden, die das Durchführen erleichtern oder erst ermöglichen.

Zielgruppe

Vorweg sollten die Zielgruppe und der grobe Rahmen der Freizeit feststehen.

- 1. Wer soll erreicht werden?
- 2. Woher kommen die Kinder und Jugendlichen (Ort, Stadtteil, ...)?
- 3. Wie alt sind sie?
- 4. In welchen sozialen Verhältnissen leben sie?
- 5. Besteht ein Migrationshintergrund in der Familie?

Zuschüsse

Folgende Zuschüsse können für Freizeiten beim Kreis Pinneberg beantragt werden (Voraussetzung ist die Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien):

Zuschüsse für Freizeiten

bei **Patrick Hinz** (*siehe Seite 23*) 3-9 Tage: 1,80 € pro Person pro Tag

(An-/Abreisetag = je 1 Tag)

10-21 Tage: 2,50 € pro Person pro Tag

Ferienwerk

Unterstützung im Einzelfall für Familien mit niedrigem Einkommen für Freizeiten ab 5 Tagen beantragt der Träger.

Verdienstausfall

Betreuer/innen von Freizeiten können ihren Verdienstausfall erstattet bekommen.



Vorbereitungen

Beides wird bei **Lilian Schmuck** beantragt (siehe Seite 23). Weitere Zuschüsse können eventuell bei der jeweiligen Kommune oder beim Landesverband beantragt werden (Stand November 2017).

Finanzplanung

Die grobe Finanzplanung sollte vor Beginn einer Ferienfreizeit stehen. Die Zuschüsse können hier mit eingeplant werden. Dabei gibt es feststehende Kosten für die Unterbringung, für die Hin- und Rückfahrt und häufig auch für das Programm.

Hinzu kommen je nach Unterkunft Kosten für die Verpflegung. Bei Selbstverpflegung kann eine Pauschale von etwa 7 € pro Tag und Teilnehmer/in berücksichtigt werden. Taschengeld und Versicherungen können, müssen aber nicht mit einberechnet werden.

Den Personensorgeberechtigten sollte in jedem Fall klar sein, ob und wie viel Taschengeld sie ihren Kindern mitgeben sollten und welche Versicherungen sie abschließen müssen. Die Taschengeldempfehlung des Kreises Pinneberg kann als Berechnungsgrundlage für eine angemessene Taschengeldhöhe dienen. Da die Kinder und Jugendlichen sich im Urlaub befinden, kann die Höhe auch oberhalb dieser Empfehlung liegen.

Die Kosten der Betreuer/innen werden normalerweise auf alle Teilnehmer/innen umgelegt.

Folgende Kosten sollten bedacht werden

- Ortserkundung vor der Freizeit
- Hin- und Rückfahrt



- Unterbringung, Verpflegung und Endreinigung
- · Leihgebühren für Bettwäsche etc.
- Versicherungen, z. B. Auslandsreiseversicherungen
- Aufwandsentschädigungen für Mitarbeiter/innen
- Erste-Hilfe-Materialien
- Ausflüge und Aktionen vor Ort
- Materialien f
 ür Spiel, Sport und Spaß
- Büromaterial: Porto, Ausdrucke, Telefon, Fax, Infos, Flyer und Anmeldebögen
- Fahrten zu Vor- und Nachtreffen und Elternabend
- Nichtversicherte Sachschäden
- Ausfallkosten für evtl. nichtbelegte Plätze
- ▲ Immer ein "Sicherheitspolster" einrechnen!

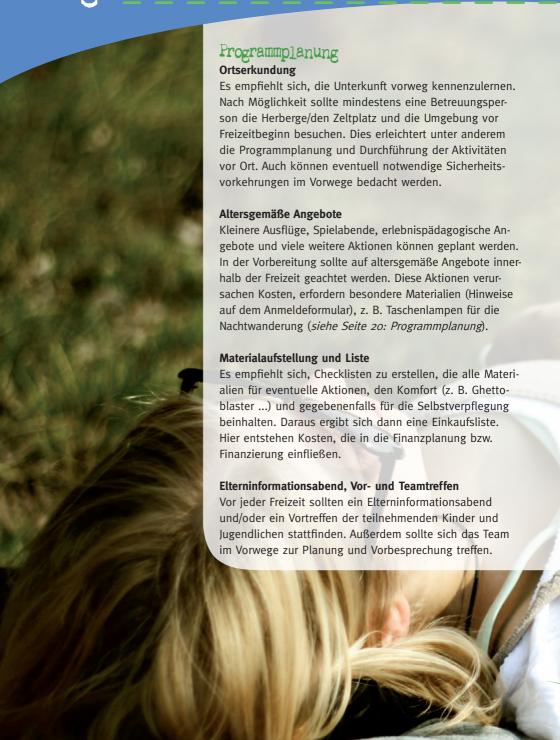
Die Gesamtkosten geteilt durch die Anzahl der Teilnehmer/innen ergibt den Kostenbeitrag für die Teilnahme. Abgezogen werden können eventuelle Zuschüsse.

Jugendfreizeitstätten und Unterbringung

In allen Bundesländern gibt es umfassende Verzeichnisse unterschiedlich ausgestatteter Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendgruppen. So gibt der Landesjugendring Schleswig-Holstein die Broschüre "Jugendfreizeitstätten in Schleswig-Holstein" heraus. Die Jugendbildungsstätte in Barmstedt (KJR) und das Feriencamp Neukirchen bei Bad Malente (KSV) werden durch den Kreis Pinneberg finanziell unterstützt. (Weitere Informationen hierzu, siehe Seite 20).



Programm/Team



Personal + Team

In der Zusammenstellung für das Team vor Ort sollten folgende Punkte beachtet werden:

Altersabstand

Aus der Erfahrung hat sich ein Altersabstand zwischen Teilnehmenden und Betreuungspersonen von mindestens vier Jahren als sinnvoll erwiesen. Ein zu geringer Altersabstand führt häufig zu mangelnder Akzeptanz, fehlendem Respekt oder zu "Verbrüderungseffekten". Auch können Konflikte durch Liebesbeziehungen entstehen (*siehe Seite 17*).

Personalschlüssel

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen zu Betreuern/innen sollte 10:1 nicht übersteigen. Jugendleiterassistenten/innen oder Köche/innen können nicht in den Personalschlüssel einbezogen werden. Auch auf ein ausgewogenes Verhältnis von Betreuerinnen zu Betreuern sollte geachtet werden. Ein rein männliches oder weibliches Team muss bei gemischtgeschlechtlicher Gruppe unbedingt vermieden werden!

Ausbildung und Erste Hilfe

Die pädagogisch tätigen Personen sollten im Besitz einer gültigen Juleica sein. Zusätzlich sollte mindestens eine Person eine Erste Hilfe-Ausbildung über 16 Stunden absolviert haben. Am besten ist diese nicht länger als ein Jahr her. Ist ein Ausflug mit Schwimmen geplant, muss eine Aufsichtsperson eine Rettungsschwimmer-Ausbildung besitzen und zusätzlich zur allgemeinen Badeaufsicht die Sicherheit der Gruppe gewährleisten (siehe Seite 18).



Team/Informationen



zu einer Belastung eines Teams führen. Ein positives Teamgefüge bleibt erhalten, wenn ein Paar vorrangig vor dieser Partnerschaft seine Betreuungsaufgaben im Rahmen und für die Dauer der Freizeit wahrnimmt (siehe Seite 17).

Informationen und Formulare

Für die Ferienfreizeit werden folgende Formulare und Dokumente durch die Betreuer/innen von den Personensorgeberechtigten eingesammelt.

Im Internet (siehe Seite 20) finden sich Vordrucke, die

Im Internet (siehe Seite 20) finden sich Vordrucke, die als Vorschläge für Freizeiten gedacht sind.

Folgendes wird von den Personensorgeberechtigten benötigt:

- **1.** Einverständniserklärung/Anmeldung (siehe Anmeldung)
- 2. Zustimmung zur Verfahrensweise bei Freizeiten
- Krankenversicherungskarte, Impfpass, evtl. Auslandsreisekrankenversicherungsschein
- **4.** Abfrage zu Vorerkrankungen, Allergien usw. (*siehe Anmeldung*)
- 5. Medikamente
 Ausnahme sind ärztlich verordnete Medikamente
 zur Akutversorgung wie z.B. Asthmaspray
 (siehe Seite 12)
- **6.** Das Merkblatt für die Belehrung der Personensorgeberechtigten zum Infektionsschutzgesetz wird den Personensorgeberechtigten vor Reisebeginn übergeben. Diese sollten den Erhalt bestätigen (siehe Infektionsschutz).



Medizin+Krankheit

Medizin + Krankheit

Medizinisch Beauftragte

Für die Austeilung verschriebener Medikamente und die Notfallapotheke kann eine Person aus dem Team beauftragt werden. Diese Person sollte an einer aktuellen Erste-Hilfe-Ausbildung teilgenommen haben (siehe Seite 9).

Vorerkrankungen

Die Vorerkrankungen, Allergien und Unverträglichkeiten der teilnehmenden Personen sollten umfassend bekannt sein. Hierauf sollte auch besonders auf dem Elternabend hingewiesen werden. Häufig kommt es vor, dass bestimmte Vorerkrankungen den Personensorgeberechtigten bekannt sind, diese aber nicht erwähnt oder bekannt gegeben werden.

Handhabung Medizin

Für die Ausgabe der Medikamente sollte eine Vergabeliste erstellt werden, um die rechtzeitige Medikamentengabe zu gewährleisten. Einige Präparate müssen zu bestimmten Tageszeiten eingenommen werden. Es gibt bei einigen Erkrankungen Medikamente, die nur im Akutfall verabreicht werden (z. B. Epilepsie, Asthma). Für diese Medizin sollte sich der/die medizinisch Beauftragte am besten vorab durch die Ärztin/den Arzt unterweisen lassen, wie und wann das Medikament eingenommen werden muss. Außerdem sollten schriftlich eine konkrete Einnahmeanweisung, eine Verordnungsbescheinigung des Arztes sowie die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

Verletzungen und Erkrankungen

Für die Dauer der Freizeit sollte für den Fall einer Verletzung der Arzt/die Ärztin von der Schweigepflicht entbunden

werden, da die Betreuer/innen vor Ort sonst hierzu nicht informiert werden dürfen.

Sowohl für die Ärztin/den Arzt als auch für die Betreuer/innen der Freizeit gilt die Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten. Sie besteht auch bei kleineren Verletzungen oder Erkrankungen.

Um zu vermeiden, dass die Personensorgeberechtigten auch nachts um 3:00 Uhr bei einer kleinen Schürfwunde informiert werden müssen, sollte geregelt sein, wie mit diesen Informationen für die Personensorgeberechtigten verfahren wird.

Die Personensorgeberechtigten sollten den Fahrten zum Arzt mit einem Privat-PKW der Betreuungspersonen im Vorfeld zustimmen. Im Internet findet sich ein Formularvorschlag zum Thema Erkrankungen auf Freizeiten (siehe Seite 20: Verfahrensweisen).

Erste Hilfe

In Notfällen dürfen ausschließlich Erste-Hilfe-Maßnahmen, das heißt die Erstversorgung, durchgeführt werden. Alles darüber Hinausgehende ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. So dürfen beispielsweise Zecken nicht selbst entfernt werden. Wunden dürfen zwar abgedeckt, aber nicht desinfiziert werden.

Bei Unsicherheit über die Schwere des Notfalls sollte im Zweifel lieber einmal zuviel als einmal zu wenig der Rettungswagen gerufen werden. Eine anwesende Ärztin oder ein Krankenpfleger (z. B. aus einer anderen Gruppe in der selben Jugendherberge) sollte nur für die Erstversorgung hinzugezogen werden. Zuständig für alles Weitere ist immer nur die/der diensthabende Ärztin/Arzt.



Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht als Teil der "Elterlichen Sorge" wird über den Veranstalter an die Betreuungspersonen übertragen. Dies geschieht über die Anmeldung/Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und die Beauftragung durch den Träger (siehe Seite 20).

Haftung

Durch die Übertragung der Aufsichtspflicht haften die Betreuungspersonen für eventuelle Schäden. Im zivilrechtlichen Sinne (Schadenshaftung) werden die verschiedenen Verschuldungsgrade leichte und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsätzlichkeit unterschieden. Danach richtet sich die Höhe des eventuellen Schadensersatzes.

→ Leicht fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Beispiel: Ein Kind verletzt sich, weil es durch ein Loch im Zaun der Jugendherberge auf die Straße läuft.

→ Grob fahrlässig ist, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde, dieses aber jeder anderen Person in dieser Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wäre.

Beispiel: Das Betreuungsteam hat zuvor das Loch bemerkt, aber keine Maßnahmen ergriffen.

→ Vorsätzlich handelt eine Person, wenn sie den Erfolg als möglich oder wahrscheinlich voraussieht.

Beispiel: Ein Betreuer der Freizeit schickt ein Kind durch das Loch im Zaun auf die Straße, weil er gerade von diesem Kind "genervt" ist. Im Rahmen einer Freizeit ist sehr schnell eine grobe Fahrlässigkeit gegeben.

Beispiel: Ein Gruppenleiter geht mit der Gruppe ins Freibad. Die Kinder sind im Wasser, der Jugendleiter liegt auf seiner Matte fernab des Beckens, so dass er "seine" Kinder nicht sehen kann.

Haftung vermeiden

Um das Risiko einer Haftung auszuschließen, sollten folgende Hinweise beachtet werden: Im Vorwege sollten so viele Gefahren wie möglich beseitigt werden.

Beispiel: Mit Beginn einer Jugendfreizeit werden Alkohol und Zigaretten eingesammelt, herumliegende Scherben beseitigt und gefährliche Gegenstände in Verwahrung aenommen.

Die Teilnehmer/innen einer Freizeit werden zu Anfang und vor besonderen Aktionen belehrt und gewarnt, notwendige Regeln sind bekannt zu machen.

Beispiel: Auf einer Ferienfreizeit ist eine Fahrradtour geplant. Eine Gruppenleiterin weist auf allgemeine Gefahren bei dieser Radtour zu Beginn hin. Verkehrsregeln werden erläutert. Die Kinder sollten bei großen Gruppen zu zweit nebeneinander fahren. Die Gruppenleiterin fährt vorweg, ein weiterer Gruppenleiter fährt am Schluss.

Die Einhaltung der Regeln muss kontrolliert und überwacht werden. Bei einer großen Gruppe, bei vielen Gefahrenquellen und jüngeren Kindern ist der Aufwand hierfür besonders hoch.



Sensibilität/Sexualität



Sensibilität für die Gruppe

Mobbing, verbale Gewalt, körperliche Übergriffe bis hin zu Misshandlungen und sexuellem Missbrauch – all das kann auch bei einer Ferienfreizeit passieren. Betreuer/innen müssen für die Gruppe sehr sensibel sein, um rechtzeitig Zwischentöne zu hören und solche Vorfälle (möglichst im Vorfeld) zu verhindern. Es sollte immer ein offenes Ohr für die Probleme, Ängste, Nöte und Wünsche der Einzelnen geschenkt werden. Eine gute Beziehungsarbeit ist das "A und O".

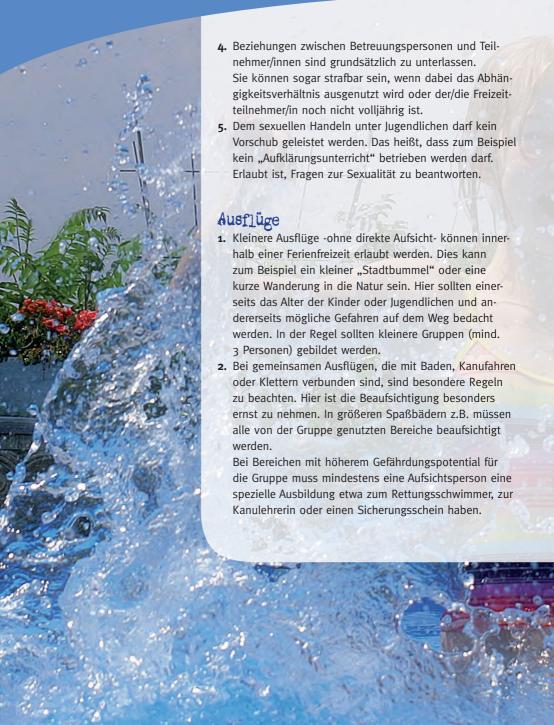
Es können auch Kinder oder Jugendliche mitreisen, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung (im Elternhaus) besteht. Im Zweifel ist hier zunächst der Träger der Freizeit zu informieren. Dieser wiederum ist verpflichtet mit einer Fachperson eine Abwägung vorzunehmen, inwieweit das Kind tatsächlich gefährdet ist.

Sexualität in der Gruppe

- Auf strikte räumliche Geschlechtertrennung ist zu achten. Insbesondere nachts sind Jungen und Mädchen zu trennen. Die Schlafräume müssen kontrolliert werden.
- 2. Auch bei den Betreuerinnen und Betreuern ist eine Geschlechtertrennung sinnvoll, da auch diese minderjährig sein können und dann unter besonderem Schutz stehen. Außerdem ist hier auch auf die Vorbildfunktion zu achten.
- 3. Sexuelle Handlungen unter Teilnehmer/innen sind strikt zu unterbinden. Auch intensive Küsse zählen dazu. Sollte sich etwa ein jugendliches Pärchen plötzlich zurückziehen, muss aufmerksam beobachtet und kontrolliert werden!



Ausflüge





Verweise



Download-Adressen

Unter der Adresse:

www.kreis-Pinneberg.de/Freizeitenplaner.htm

können Sie die Broschüre und folgende Merkblätter downloaden:

- Programmplanung
- Beauftragung durch den Träger
- Datenschutz
- Anmeldung
- Infektionsschutz
- Verfahrensweisen bei Ferienfreizeiten

Die Broschüre "Jugendfreizeitstätten in Schleswig-Holstein"





Folgende Einrichtungen werden durch den Kreis Pinneberg finanziell unterstützt. Für Maßnahmen in diesen Einrichtungen können die auf Seite 5 genannten Zuschusssätze in doppelter Höhe gewährt werden sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Jugendbildungsstätte in Barmstedt (KJR)

→ www.kjr-pi.de



Das Feriencamp Neukirchen bei Bad Malente (KSV)

→ www.feriencamp-neukirchen.de



Unter folgendem Link finden Sie beispielsweise Informationen:

https://www.kreis-pinneberg.de/ Kreisverwaltung/Verwaltungsstruktur/ Fachbereich+Soziales_+Jugend_+ Schule+und+Gesundheit/Fachdienst+ Jugend+und+Bildung/Team+Pr%C3% A4vention+und+Jugendarbeit.html



- Zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeitfahrten
- Zum Jugendferienwerk
- Zur Erstattung von Verdienstausfall
- Zur Freistellung von der Arbeit
- Zum Jugendschutz und Jugendschutzgesetz
- Zum Umgang mit "Ko-Tropfen"

Information zur "Jugendleiter/in Card"/Juleica gibt es unter:

→ www.juleica.de



Termine und Orte für eine Juleica-Ausbildung werden hier veröffentlicht:

→ www.sh.juleica-ausbildung.de









Zuständigkeiten und Kontakte

Ansprechpartner im Team Prävention und Jugendarbeit:

Kinder- und Jugendarbeit

Kerstin Heiden, Tel.: 04121/4502-3455 **E-Mail:** k.heiden@kreis-pinneberg.de

Finanzielle Förderung

Patrick Hinz, Tel.: 04121/4502-3461 **E-Mail:** p.hinz@kreis-pinneberg.de
Lilian Schmuck, Tel.: 04121/4502-3461 **E-Mail:** l.schmuck@kreis-pinneberg.de

Erzieherischer Jugendschutz

Jörn Folster, Tel.: 04121/4502-3456 **E-Mail:** j.folster@kreis-pinneberg.de

Ordnungsrechtlicher Jugendschutz

Christine Berg, Tel.: 04121/4502-3302 **E-Mail:** c.berg@kreis-pinneberg.de

Sucht- und Gewaltprävention

Silvia Stolze, Tel: 04121/4502-3459 **E-Mail:** s.stolze@kreis-pinneberg.de

Netzwerk Medienkompetenz

Silvia Stolze und Jörn Folster Kontaktdaten siehe oben





kreis Pinneberg